

## **Förderkriterien für die Bezuschussung von Musikvereinen und Chören**

- gültig ab 01.10.2022 -

Der Landkreis Emsland gewährt zur Förderung von Musikvereinen und Chören folgende Zuschüsse:

### **1. Anschaffung von Musikinstrumenten**

Instrumentenanschaffungen werden im Einzelfall mit mindestens gleichhoher Kostenbeteiligung der zuständigen Belegenheitsgemeinde und Eigenleistungen der Vereine bzw. Chöre mit max. 1/3 der Gesamtkosten gefördert.

In der Regel sind förderfähig:

- a) Anschaffung großer Musikinstrumente, die für die Musikgruppe insgesamt erforderlich sind, deren Kauf aber einem einzelnen Orchestermitglied wegen des hohen Preises nicht zugemutet werden kann.
- b) Anschaffung kleinerer Musikinstrumente, sofern es sich um Instrumente handelt, die nur in einem Orchester eingesetzt werden können.

### **2. Durchführung von Veranstaltungen mit überörtlichem Charakter**

Zu den Kosten für die Durchführung von Musikveranstaltungen werden – nach Abzug der voraussichtlichen Einnahmen aus Eintrittsgeldern – Kreiszuschüsse in Höhe von 1/3 der ungedeckten Kosten, höchstens jedoch von 15 % der Gesamtkosten, bewilligt.

Voraussetzung für die Bewilligung ist eine mindestens gleichhohe Beteiligung der Belegenheitsgemeinde.

### **3. Anschaffung von Notenmaterial**

Zu den Kosten für die Anschaffung von Notenmaterial wird jedem Musikverein/Chor pauschal ein Zuschuss in Höhe von 50 Prozent der Anschaffungskosten, höchstens jedoch 150,00 € pro Jahr, gewährt.

### **4. Anschaffung außerordentlicher Ausrüstungsgegenstände**

Anschaffung außerordentlicher Ausrüstungsgegenstände (jedoch nicht für Uniformen) sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.

### **Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind die im Emsland ansässigen eingetragenen Musikvereine und Chöre.

### **Rechtsanspruch**

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht, da es sich hierbei um eine freiwillige Leistung des Landkreises Emsland handelt.